

Ref.IV/JgA

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Gewichtungsfaktor 2,0 für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der staatlichen und kommunalen Kindertagesstättenförderung in Bayern

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Empfehlung im Rundschreiben des Sozialministeriums vom 27.02.2007 zur Thematik Gewichtungsfaktor 2,0 für unter 3-Jährige wird nicht gefolgt, da es sich um eine freiwillige Leistung handelt.

Sachverhalt

Mit Rundschreiben vom 27.02.2007 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung wurde den Regierungen, den Landratsämtern und den kreisfreien Städten mitgeteilt, dass die Regelung für Kinder in Kinderkrippen, nämlich die Förderung mit dem Faktor 2,0 für das ganze Jahr, auch wenn das Krippenkind zwischenzeitlich drei Jahre alt wird, auch in allen anderen Kindertageseinrichtungen, also auch in Kindergärten, angewandt werden kann.

Soweit Gemeinden mit Beginn des Abrechnungsjahres 2007/2008 diese (von Art.21 Abs.5 Satz 5 BayKiBiG abweichende) Regelung analog anwenden, erfolgt auch eine entsprechende staatliche Förderung (so das Ministerium).

Anlässlich der Trägerkonferenz am 27.03.2007 wurde von Trägervertretern dieses Rundschreiben angesprochen und vom Jugendamtsleiter als eine nicht vom Gesetz gedeckte Leistung bezeichnet. Also eine kommunale „freiwillige“ Leistung, die zudem eine staatliche (Mit-)Förderung nicht legitimiert.

Das in dieser Angelegenheit angefragte Rechtsamt stimmt dem Jugendamt zu, dass es sich in diesem Fall um eine freiwillige kommunale Leistung handeln würde und eine solche Leistung in den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Kommunen für Zwecke der Jugendhilfe zulässig ist (vgl. Art. 57 Abs.1 S. 1 GO). Sollte die Leistungsfähigkeit nicht gegeben sein (was sich der Beurteilung des Rechtsamts entzieht), so würde die Leistung rechtsaufsichtlich beanstandet werden.

Bei einer auch für die städtischen Kindergärten anwendbaren Förderung durch den Staat mit dem Faktor 2,0, hat eine Hochrechnung unabhängig zunächst von der rechtlichen Betrachtung einen Betrag von ca. 40.000 € ergeben. In etwa dieser Größenordnung wäre der städt. Anteil auch für die Förderung bei den freien Trägern anzusetzen. Unsere höheren Einnahmen würden somit wieder als Leistung an die freien Träger fließen. Für die freien Träger hätte es allerdings einen spürbaren finanziellen Vorteil.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten 40-50.000 €		40-50.000 €	
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: Keiner.			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref.IV/JgA

Fürth, 21.05.2007

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Lassner

Tel.:
1510

